

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
Nr. 25/93

HERAUSGEBER: DER OBERSTADTDIREKTOR
3. Juni 1993

Inhaltsverzeichnis

- 1. VRR-Tarif und Übergangstarif VRR/VRS**
- 2. Bestellung einer Stadesbeamtin**
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal (Erschließungsbeitragssatzung) vom 23.10.1987, vom 02.06.1993**
- 4. Satzung nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den Umbau von Teilbereichen der Odoaker-/Wilhelm-Hedtmann-Straße zu einem Stadtplatz („Langerfelder Markt“) in Form einer verkehrsberuhigten Zone (Mischfläche) vom 02.06.1993**

Ausschreibungen von

- 5. Altlastbeseitigung von Kinderspielflächen - Wuppertal-Vohwinkel**

1. VRR-Tarif und Übergangstarif VRR/VRS

Der Regierungspräsident hat am 19. 05. 1993 unter den Aktenzeichen 5351-VRR/A der Änderung und Ergänzung der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen zum Verbundtarif mit Wirkung ab 1. 6. 1993 zugestimmt.

VRR-Tarif:

Die ab 1. 6. 1993 gültigen Fahrpreise ergeben sich aus der in dieser Bekanntmachung abgedruckten VRR-Fahrpreistabelle.

Auf Vorrat gekaufte Einzel-, Tages- und 4erTickets, sowie KombiTickets Zoo/VRR des bis 31. 5. 1993 geltenden Tarifs können bis zum 30. 11. 1993 aufgebraucht werden.

Auf folgende Verbesserungen bzw. Änderungen möchten wir besonders hinweisen:

Auf jedem TICKET 2000 darf ab 1.6.1993 zusätzlich ein Hund und / oder (zu den zugelassenen Zeiten) ein Fahrrad mitgenommen werden.

Diese Ausdehnung der Mitnahmeregelung gilt nicht für das TICKET 2000-FirmenService für Auszubildende.

Auf jedem TagesTicket darf zusätzlich ein Hund mitgenommen werden.

Bei der Benutzung der 1. Klasse der DB ist künftig pro Person und Fahrt ein ZusatzTicket zu lösen.

Zur regelmäßigen Benutzung der 1. Klasse der DB sind zu bestimmten Zeitkarten weiterhin 1.-Klasse-Zusatzwertmarken erhältlich.

Kinder unter 6 Jahre werden ab 1. 6. 1993 unentgeltlich befördert.

Übergangstarif VRR / VRS

Die ab 1. 6. 1993 geltenden Fahrpreise im Übergangsverkehr ergeben sich aus der in dieser Bekanntmachung abgedruckten Fahrpreistabelle.

Der Kindertarif gilt im Übergangstarif VRR / VRS für Kinder von 4 bis unter 12 Jahre.

Für Fahrgäste ab 12 Jahre gilt im Übergangstarif VRR / VRS der Erwachsenentarif.

Jeder Inhaber eines gültigen Fahrausweises des VRR / VRS- Erwachsenentarifes darf ein Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr unentgeltlich mitnehmen.

Die kostenlose Mitnahme eines Hundes und / oder eines Fahrrades zu den Zeiten der Fahrradmitnahme ist im Übergangstarif VRR / VRS nur bei Monatskarten im Abonnement möglich.

Für Rückfragen stehen unseren Kunden die folgenden Auskunftsstellen zur Verfügung:

- KundenCenter Alter Markt
- KundenCenter Elberfeld, Busbahnhof
- VerkaufsCenter Oberbarmen
- Verkaufsstellen Elberfeld, Tunnel
Zoo/Stadion
Vohwinkel

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Telefon-Nummer: 569-3998.

2. Bestellung einer Standesbeamtin

Frau Sigrid Obst wurde mit sofortiger Wirkung zur Standesbeamtin des Standesamtes Wuppertal bestellt.

Wuppertal, den 17. 05. 1993

Der Oberstadtdirektor
i. V.
Dr. Geissler
Beigeordneter

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal (Erschließungsbeitragsatzung) vom 23.10.1987, vom 02. 06. 1993

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW, S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 05. 1991 (GV NW, S. 214) und des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2053), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122) hat der Rat der Stadt am 17.05.1992 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Die Erschließungsbeitragsatzung wird wie folgt geändert:

1. § 11 entfällt.
2. § 12 wird § 11.
3. § 13 wird § 12.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.05.1993 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02. 06. 1993

Die Oberbürgermeisterin
Ursula Kraus

4. Satzung nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den Umbau von Teilbereichen der Odoaker-/Wilhelm-Hedtmann-Straße zu einem Stadtplatz („Langerfelder Markt“) in Form einer verkehrsberuhigten Zone (Mischfläche) vom 02.06.1993

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 17.05.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Beitragsfähige Maßnahme -

Die Stadt erhebt zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für den Umbau von Teilbereichen der Odoaker-/Wilhelm-Hedtmann-Straße zu einem Stadtplatz („Langerfelder Markt“) in Form einer verkehrsberuhigten Zone (Mischfläche) sowie für Maßnahmen an der Straßenentwässerungs- und Straßenbeleuchtungsanlage Straßenbaubeiträge.

§ 2 - Anteil der Allgemeinheit und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand -

In Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 03.07.1978 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.02.1987 tragen die Allgemeinheit und die Beitragspflichtigen folgende Anteile am beitragsfähigen Aufwand für die in § 1 beschriebenen Maßnahmen:

Allgemeinheit	70%
Beitragspflichtige	30%

§ 3 - Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1989 in Kraft.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.05.1993 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines